

sehen mit Rücksicht darauf, daß die von ihnen zugestandene Anwerbung klägerischer Arbeiter, wenn auch nicht als rechtswidrig, doch als mit guter Verkehrsſitte unvereinbar bezeichnet werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 9. November 1896 in allen Teilen beſtätigt.

37. Urteil vom 6. Februar 1897 in Sachen  
Wendler und Fleury & Adam gegen Zweifel.

A. Durch Urteil vom 17. November 1896 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die Beklagten werden unter ſolidariſcher Haftbarkeit verſällt, den Klägern an den bezahlten Betrag 1000 Fr. zurückzuerſtatten.

2. Mit den weitergehenden Begehren ſind die Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieſes Urteil hat Fürſprecher Kurz in Aarau Namens der Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag:

„1. Es ſei die Klage ſowohl gegenüber G. Wendler, als der Firma Fleury & Adam abzuweiſen, eventuell jedenfalls gegenüber der letzteren Firma.

2. Sofern nicht die ſofortige Abweiſung der Klage gegenüber beiden beklagten Teilen erfolge, ſei das Urteil des Handelsgerichts als ein voreiliges aufzuheben, und die Sache zur Aktenvervollſtändigung und zu neuer Entſcheidung an das kantonale Gericht zurückzuweiſen.

Namens der Kläger ſchloß ſich Fürſprech Erny in Aarau der Berufung an, indem er die Anträge ſtellte:

„1. Die Beklagten, Firma Fleury & Adam in Aarau und G. Wendler in Neutlingen, ſeien unter ſolidariſcher Haftbarkeit zu verſällen:

a. Den bezahlten Betrag von 2000 Fr. ſammt Zins à 5 % ſeit dem 21. Juni 1894 zurückzuerſtatten, eventuell, d. h. für den Fall, daß nur die actio quanti minoris zugelaffen würde, ſei der rückzuerſtattende Minderwert auf 1800 Fr. feſtzufeſen.

b. Den Klägern Schadenersatz im Betrage von 1200 Fr. zu leiſten, eventuell, d. h. für den Fall, daß die Schadenersatzforderung nicht ſofort gutgeheißen würde, ſei das Urteil des Handelsgerichts in Bezug auf dieſen Punkt als ein voreiliges aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollſtändigung und neuer Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweiſen.

2. Die Widerklage ſei als eine unbegründete abzuweiſen, eventuell ſei der zu zahlende Betrag angemessen zu reduzieren.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 21. Juni 1894 haben die Kläger, Gebrüder Zweifel, und die Beklagten, G. Wendler und Fleury & Adam folgenden ſchriftlichen Vertrag abgeſchloſſen: „Die Firma Gebr. Zweifel „übernimmt unter heutigem Tage das neue Schlichteverfahren „des Herrn G. Wendler in Firma G. F. Kenz in Neutlingen „durch Vermittlung der Herren Fleury & Adam in Aarau, zum „Preiſe von 2000 Fr., zahlbar ſofort nach Einrichtung in baarem „Gelde, eventuell bankfähigen Rimeſſen. Herr Wendler garantiert „eine jährliche Oekonomie in der Höhe des bezahlten Betrages, „hervorgerufen durch Erſparniß von Schlichtematerialien, Arbeits- „lohn und Kohlen, ſowie ausgezeichnetes Verarbeiten der Ketten „auf den Webſtühlen. Die Herren Gebr. Zweifel ſind dagegen „verpflichtet, das Verfahren nur in ihrer eigenen Fabrik in Sirmach „anzuwenden, andern Perſonen gegenüber das Verfahren als Ge- „heimniß zu betrachten, weder entgeltlich noch unentgeltlich an „andere Firmen abzutreten, bei Meidung einer Konventional- „ſtrafe von 20,000 Fr. Das betreffende Chemikal muß von den „Herren Fleury & Adam in Aarau zum Preiſe von 8 Fr. per „Kilo bezogen werden, da nur in dieſem Falle Garantie für „tadelloſen und gleichmäßigen Gang übernommen werden kann. „Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet. Sirmach, Thurgau, „21. Juni 1894 (folgen die Unterſchriften).“ Am gleichen Tag beſcheinigte G. Wendler, den Betrag von 2000 Fr. empfangen zu haben. Auf eine Reklamation, die die Kläger am 4. Auguſt

1894 bei Fleury & Adam wegen des genannten neuen Schlichteverfahrens erhoben hatten (deren Inhalt jedoch in den Akten nicht festgestellt ist) antworteten diese am 6. gl. M.: „Ihr Ge-  
 „ehrtes vom 4. ct. ist in unserem Besitz, und geben wir Herrn  
 „Wendler davon sofort Bericht und veranlassen denselben gleich-  
 „zeitig unverzüglich hieher zu kommen. Wir ersuchen Sie daher,  
 „sich noch kurze Zeit zu gedulden und inzwischen nach Ihrem  
 „alten Verfahren weiter zu schlichten. Wenn sich die Ihnen ge-  
 „machten Versprechungen, die wir auf Grund von erhaltenen  
 „Attesten mit Ruhe machen durften, bei Ihnen nicht bewährten,  
 „so nehmen wir durchaus keinen Anstand, den bezahlten Betrag  
 „wieder zurückzuerstatten. Sobald Herr Wendler bei uns ange-  
 „langt ist, werden wir nochmals bei Ihnen vorsprechen und die  
 „Angelegenheit mündlich mit Ihnen in's Reine bringen.“ Nachdem  
 in der Folge von Wendler wiederholt Versuche bei den Klägern  
 vorgenommen worden waren, schrieben diese am 5. November 1894  
 an Fleury & Adam, daß sich das Wendler'sche Verfahren nur  
 auf einer Maschine anwenden lasse, sie sehen sich daher veran-  
 laßt, 1400 Fr. von dem bezahlten Preise zurückzufordern, und  
 würden, wenn die Beklagten hierauf nicht eintreten könnten, die  
 Sache ganz fallen lassen, in diesem Falle aber auch Rück-  
 erstattung des ganzen bezahlten Betrages beanspruchen. Im Dezember  
 1895 gieng Wendler lauf neue Reklamationen nochmals zu den  
 Klägern. Da die weitem Verhandlungen eine Einigung nicht zu  
 Stande brachten, erhoben die Kläger beim aargauischen Handels-  
 gericht gegen Fleury & Adam und Wendler Klage auf Rück-  
 erstattung der bezahlten 2000 Fr. sammt Zins zu 5 % seit  
 21. Juni 1894 und Ersatz eines Schadens im Betrage von  
 1200 Fr., welcher ihnen erwachsen sei durch Zulagen an die  
 Arbeiter, die während der Anwendung des Wendler'schen Schlichte-  
 verfahrens haben gemacht werden müssen, und durch Minderwert  
 der mit diesem Verfahren erzeugten Waren. Zur Begründung  
 dieser Klage führten sie im wesentlichen an: Die von den Be-  
 klagten über die Eigenschaften des fraglichen Schlichteverfahrens  
 gemachten Zusicherungen haben sich nicht erfüllt. Bei der sofort  
 nach Empfang der Ware vorgenommenen Prüfung, d. h. bei der  
 Verwendung der gelieferten Chemikalien nach den erhaltenen Re-

zepten habe sich ergeben, daß die garantierten Eigenschaften des  
 Chemikals nicht vorhanden gewesen seien und es seien daher die  
 erwarteten finanziellen Vorteile ausgeblieben. Statt der garan-  
 tierten Ersparnis an Arbeitslöhnen, Kohlen zc., seien Mehrkosten  
 eingetreten, auch seien vielfache Betriebsstörungen vorgekommen.  
 Den Arbeitern haben Lohnzulagen gewährt werden müssen; die  
 mit dem neuen Schlichteverfahren hergestellte Ware habe sich als  
 schlecht erwiesen, so daß Kläger eine Einbuße von 1200 Fr. er-  
 litten haben. Um nicht weiter Schädigungen zu riskieren, habe  
 die Anwendung des neuen Schlichteverfahrens eingestellt werden  
 müssen. Die Versuche, welche alsdann die Beklagten selbst in der  
 Weberei der Kläger anstellten, haben kein besseres Resultat er-  
 geben, trotzdem bei jedem Versuch die Rezepte geändert worden  
 seien. Herr Fleury habe zugestehen müssen, daß die Zettel schlecht  
 zu verarbeiten gewesen sein, wodurch selbstverständlich jede Er-  
 sparnis ausgeschlossen sei. Gemäß Art. 249 D.-R. seien Kläger  
 berechtigt, mit der actio redhibitoria den Kauf rückgängig zu  
 machen, und Schadenersatz zu verlangen. In der Klagebeant-  
 wortung machten zunächst Fleury & Adam geltend, sie stehen  
 vollständig außerhalb des Vertrages und seien deshalb ganz  
 grundlos eingeklagt. Nach dem Vertrage haben die Kläger das  
 Verfahren des G. Wendler übernommen und Fleury & Adam  
 seien nur die Vermittler gewesen. Der Gegenwert sei denn auch  
 dem Wendler ausbezahlt worden. Eine Garantie sei von Fleury  
 & Adam nicht übernommen worden. Im weitem brachten die  
 Beklagten vor: Die Kläger haben ein Geheimniß gekauft. In  
 einem solchen Falle sei die Wandelungsklage unzulässig, da das  
 Geheimniß nicht zurückgegeben werden könne. Aber auch eine  
 Klage auf Ersatz des Minderwertes, die übrigens nicht gestellt  
 sei, wäre unzulässig, indem die Kläger wiederholt Waren bezogen  
 und nichts davon zur Verfügung gestellt haben. Auch die angeb-  
 liche Garantie Wendlers sei keine solche, sondern eine bloße An-  
 preisung der Ware. Die Behauptung der Kläger über die an-  
 geblichen Mängel des Chemikals werde bestritten, ebenso die Be-  
 hauptung über den erlittenen Schaden. Die Kläger hätten nicht  
 bei Fleury & Adam, sondern bei Wendler reklamieren sollen, da  
 nach dem Vertrag von ersteren nur das Chemikal zu beziehen ge-

wesen, alles andere aber den Wendler angegangen sei. Übrigens sei jede Reklamation ausgeschlossen, da die Kläger es veräumt hätten, den Thatbestand sofort gehörig feststellen zu lassen. Verneint werde auch, daß die Versuche der Beklagten ein schlechtes Resultat ergeben haben, und daß die Rezepte stets geändert worden seien. Wendler habe sich wiederholt zu den Klägern begeben, und jedesmal, wenn er das Verfahren in Anwendung gebracht habe, sei es ganz gut gegangen. Wenn die Kläger das Verfahren einfach nicht lernen, so können die Beklagten nichts dafür. Im Februar 1895 habe Wendler auf Verlangen der Kläger bei der Margauischen Kreditanstalt 3000 Fr. deponiert, und denselben die Verfügung darüber eingeräumt, wenn ein erneuter Versuch mißglücke. Er habe dann den Versuch sofort vorgenommen, der so vollständig gelungen sei, daß die Kläger die 3000 Fr. gar nie reklamiert und damit die Güte des Verfahrens anerkannt haben. Auch spätere Versuche, die Wendler auf Verlangen der Kläger gemacht habe, seien sehr gut und zur Zufriedenheit der Kläger ausgefallen. Die Klage wegen Nichterfüllung des Vertrages müsse auch deswegen abgewiesen werden, weil die Kläger die in Art. 122 D.-R. vorgeschriebene Fristsetzung zur nachträglichen Erfüllung unterlassen haben. Mit ihrem Antrag auf Abweisung der Klage stellten die Beklagten widerklageweise das Rechtsbegehren, die Kläger seien zu verurteilen, dem Widerkläger Wendler, eventuell ihm und der Firma Fleury & Adam 142 Fr. 95 Cts. für gelieferte Chemikalien zu bezahlen. Die Kläger bestritten diese Widerklageforderung, weil die bezogenen Chemikalien lediglich im Interesse der Vertragserfüllung seitens der Beklagten verwendet worden seien.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist hinsichtlich der Hauptklage vorhanden, da die Streitfache nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden, und der gesetzliche Streitwert gegeben ist. Bezüglich der Widerklage, welche den gesetzlichen Streitwert nicht erreicht, wäre die Berufung gemäß Art. 60 Abs. 3 D.-G. nur zulässig, wenn die in Haupt- und Widerklage geltend gemachten Ansprüche einander gegenseitig ausschließen, also nicht neben einander ganz oder teilweise gutgeheißen werden könnten, ohne daß das Urteil mit sich selbst in Widerspruch geriete. Allein dies

ist in casu nicht der Fall. Die mit der Widerklage geltend gemachte Kaufpreisforderung für gelieferte Chemikalien steht nicht in einem derartigen, engen Zusammenhang mit der Klageforderung, daß gesagt werden müßte, die gänzliche oder teilweise Gutheißen der letztern ziehe ohne weiteres die Abweisung der Widerklage als einfache logische Folge nach sich. Die beiden Ansprüche schließen nicht notwendig einander gegenseitig aus. Rückichtlich der Widerklage ist daher die Berufung, wegen des mangelnden Streitwertes derselben, nicht zulässig.

3. Die von den Beklagten Fleury & Adam erhobene Einrede der mangelnden Passivlegitimation muß mit der Vorinstanz verworfen werden. Wenn zwar für die Bestimmung der Vertragsmeinung der Parteien einzig auf die Vertragsurkunde vom 21. Juni 1894 abgestellt werden müßte, so würden Fleury & Adam mit Beziehung auf den erhobenen Klageanspruch allerdings nicht als passiv legitimiert erscheinen. Denn nach dem Wortlaut dieses Vertrages steht den Klägern als Gegenkontrahent bei Übertragung des streitigen Fabrikationsverfahrens der Beklagte Wendler, als der Erfinder desselben, gegenüber. Von ihm sollten die Kläger das Verfahren übernehmen, während Fleury & Adam nach diesem Vertrag dabei nur soweit beteiligt erscheinen, als das bei dem Verfahren zur Verwendung kommende chemische Mittel von ihnen zu beziehen war. Die Lieferung dieses chemischen Mittels war offenbar von den Parteien gemeint, wenn sie in dem Vertrag bemerkten, die Übernahme des Wendler'schen Schlichteverfahrens geschehe durch die Vermittlung von Fleury & Adam. Von Wendler allein wird denn auch in dem Vertrage die Garantie für die mit seinem Verfahren zu erzielenden Erfolge ausgesprochen. Nun haben aber Fleury & Adam in ihrem Schreiben vom 6. August 1894 diese Garantie auch für ihre Person als verbindlich anerkannt, indem sie nicht nur vorbehaltlos auf die wegen des Wendler'schen Verfahrens von den Klägern am 4. August erhobene Reklamation eingiengen, sondern ausdrücklich erklärten: „Wenn sich die Ihnen gemachten Versprechungen, die wir auf Grund von erhaltenen Attesten mit Ruhe machen durften, bei Ihnen nicht bewährten, so nehmen wir durchaus keinen Anstand, Ihnen den bezahlten Betrag zurückzuerstatten.“

Wenn Fleury & Adam in diesem Briefe bemerkten, sie haben Wendler von der Reklamation sofort in Kenntniß gesetzt, so erklärt sich dies einfach daraus, daß eben Wendler der Erfinder war, und die nötigen Anleitungen zur Hebung allfälliger Anstände bei Anwendung des Verfahrens deshalb von ihm zu erhalten waren; aus dieser Bemerkung darf, angesichts des übrigen Inhaltes jenes Briefes, nicht etwa geschlossen werden, daß Fleury & Adam die Kläger mit ihrer Reklamation an Wendler hätten verweisen und den Standpunkt einnehmen wollen, dieselbe gehe sie überhaupt nichts an. Haben aber Fleury & Adam in diesem Briefe unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie zu der im Vertrage vom 21. Juni 1894 ausgesprochenen Garantie für die Tauglichkeit des Wendler'schen Schlichteverfahrens stehen, so haben dieselben den Klägern gegenüber gleich dem Beklagten Wendler die in jener Garantie zugesicherten Eigenschaften desselben zu vertreten, und ist somit ihre Legitimation zur Sache gegeben.

4. Der mit der Hauptklage verfolgte Anspruch ist von den Parteien und der Vorinstanz als ein solcher aus Kauf aufgefaßt und behandelt worden; allein mit Unrecht. Derselbe geht nicht etwa auf Rückerstattung des Kaufpreises für die Chemikalien oder irgend sonst eine von den Beklagten bezogene Sache, sondern auf Rückerstattung des Entgeltes, das die Kläger für die Mitteilung des Geheimverfahrens entrichtet haben, und auf Schadenersatz wegen der Nachteile, die ihnen dadurch entstanden seien daß sich das Verfahren bei ihnen nicht bewährt habe. Der Vertrag, durch welchen die Kläger in den Besitz dieses Verfahrens gesetzt werden sollten, stellt sich nun aber rechtlich nicht als Kaufvertrag, sondern als eigentümliche Form des Dienstvertrages dar (s. Entsch. des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1890 in Sachen Altweg gegen Schetty und Söhne, Amtl. Samml. Band XVI, S. 406). Es ist keine Rede davon, daß durch den Vertrag vom 21. Juni 1894 den Klägern etwa ein Vermögensrecht an der Wendler'schen Erfindung durch Übertragung eines allfälligen Patentes, hätte eingeräumt werden sollen. Was die Kläger durch jenen Vertrag erlangen sollten, war die Kenntniß dieser Erfindung, die Mitteilung des Verfahrens und die Anleitung zur Ausführung desselben. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag war also nicht auf die

Übertragung einer körperlichen oder unkörperlichen Sache zu vollem Rechte und Genuß gerichtet, sondern auf die Mitteilung gewerblicher Manipulationen, auf eine persönliche Dienstleistung tatsächlicher Art. Seiner rechtlichen Natur nach stellt sich somit der gedachte Vertrag nicht als Kaufvertrag, sondern als eine besondere Art des Dienstvertrages dar. Da in der Mitteilung eines Fabrikationsverfahrens für sich allein nicht die Übertragung einer Sache oder eines Rechtes zu voller rechtlicher und tatsächlicher Herrschaft, sondern eine persönliche Dienstleistung zu erblicken ist, beurteilt sich denn auch grundsätzlich die Frage, ob und in welchem Umfange derjenige, welcher sich zu einer solchen Mitteilung vertraglich verpflichtet hat, für die Tauglichkeit seiner Vertragsleistung einzustehen habe, nach den Regeln über den Dienstvertrag, und nicht nach denjenigen über den Kauf. Dabei ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle für die Tauglichkeit des mitgeteilten Verfahrens eine Gewährspflicht, ähnlich der für den Kaufvertrag gesetzlich normierten, bestehen kann, sofern eine solche ausdrücklich übernommen wurde, oder deren Übernahme nach den Umständen als unter den Parteien stillschweigend vereinbart angenommen werden muß. Dies trifft denn auch im vorliegenden Falle zu, indem sich die Beklagten nicht nur zur Mitteilung des fraglichen Schlichteverfahrens verpflichtet, sondern ausdrücklich Garantie für die Tauglichkeit dieses Verfahrens, d. h. dafür geleistet haben, daß damit durch Ersparniß von Schlichtematerialien, Arbeitslohn und Kohlen eine jährliche Ökonomie in der Höhe des bezahlten Betrages, sowie ausgezeichnetes Verarbeiten der Ketten auf den Webstühlen erzielt werde. Auf Grund dieser Garantie haften die Beklagten den Klägern für das Interesse, das diese an der Verwendung eines Schlichteverfahrens mit dem bezeichneten Nutzeffekt besitzen, und sind daher verpflichtet, beim Ausbleiben dieses Nutzeffektes gemäß Art. 110 und 116 D.-R., den Klägern sowohl für den dadurch entstandenen positiven Schaden, als für die entgangenen Vorteile Ersatz zu leisten.

5. Über die Frage, ob die den Klägern gemachten Zusicherungen rücksichtlich der Tauglichkeit des fraglichen Schlichteverfahrens sich erfüllt haben, führt die Vorinstanz aus: Indem die Beklagten

zu neuen Versuchen jeweils wieder mitwirkten, haben sie zu erkennen gegeben, daß nach ihrer eigenen Ansicht die frühern Versuche noch nicht die erforderliche Gewißheit darüber zu verschaffen vermocht haben, ob das Verfahren den gestellten Anforderungen bezw. der vertraglichen Garantie wirklich entspreche. Aus dem Umstande, daß die Versuche wiederholt stattgefunden haben, und während längerer Zeit fortgesetzt worden seien, und die Kläger schließlich die Annahme des Verfahrens des bestimmtesten verweigert haben, gehe hervor, daß sich das Verfahren jedenfalls nicht in dem Maße zur Verwendung im Geschäftsbetrieb der Kläger geeignet habe, wie es, um den gegebenen Zusicherungen vollständig zu entsprechen, hätte der Fall sein müssen. Angesichts dieser Feststellung komme der Behauptung der Beklagten, daß die Kläger einmal, d. h. im Dezember 1895, vier Probezettel verarbeitet, und damals mit dem Verfahren zufrieden gewesen seien, keine Erheblichkeit mehr zu. Daß das Verfahren an sich wertlos sei, lasse sich indessen nicht annehmen; gegen eine solche Annahme würden schon die zahlreichen von den Beklagten beigebrachten Atteste sprechen. Allein die Anwendbarkeit des Mittels sei erfahrungsgemäß nicht unwesentlich von den Einrichtungen des einzelnen Geschäftes abhängig, und da diese verschieden seien, könne auch die Brauchbarkeit nicht für jedes Geschäft dieselbe sein. Immerhin sei von den Klägern in ihrem Brief vom 5. November 1894 selbst anerkannt worden, daß sie das Verfahren wenigstens für eine Maschine verwenden können. Daraus ergebe sich, daß das Verfahren für die Kläger nicht vollständig untauglich sei. Unter Würdigung aller Umstände, insbesondere auch des Verhältnisses der anerkannten Tauglichkeit des Verfahrens zum Umfange des klägerischen Geschäftes, erscheine nach freiem richterlichem Ermessen eine Herabsetzung des Kaufpreises um 1000 Fr. als angemessen, und sei daher die Rückforderungsklage in diesem Betrage, jedoch ohne Zinsvergütung, gutzuheißen. An die in diesen Ausführungen enthaltene Feststellung, daß der den Klägern zugesicherte Nutzeffekt sich nur teilweise habe erzielen lassen, ist das Bundesgericht gebunden, da es sich dabei um die Entscheidung einer rein tatsächlichen Frage handelt. Daß diese Feststellung mit dem Inhalte der Akten im Widerspruch stehe, oder auf einer

bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Aktenmaterials beruhe, kann nicht gesagt werden, insbesondere liegt kein hinreichender Anhaltspunkt dafür vor, daß der konstatierte Mißerfolg etwa bloß auf ungeschickte Handhabung durch die Kläger zurückzuführen wäre. Was den Betrag des den Klägern zu vergütenden Interesses anbelangt, so ist derselbe gemäß Art. 116 Abs. 2 D.-R. nach freiem richterlichem Ermessen, unter Würdigung der Umstände festzusetzen. Dies ist seitens der Vorinstanz geschehen, ohne daß dabei wesentliche Faktoren ungenügend bezw. gar nicht gewürdigt, oder unwesentliche in rechtsirrthümlicher Weise als maßgebend betrachtet worden wären. In Betreff des von den Klägern geltend gemachten positiven Schadens insbesondere ist zu bemerken, daß es, wie die Vorinstanz hervorgehoben hat, an einer zureichenden Substanziierung der daherigen Klageforderung durchaus fehlt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Auf die Berufung bezüglich die Widerklage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.
2. Bezüglich der Hauptklage wird die Berufung beider Parteien als unbegründet erklärt, und daher das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Aargau bestätigt.

38. *Sentenza del 12 febbraio 1897 nella causa  
Soldini e Brenni contro Pedrioli.*

I tribunali distrettuale di Bellinzona in prima, e di Appello del Cantone Ticino in seconda istanza hanno pronunciato:

- a) Il Tribunale distrettuale:
- « 1. L'eccezione di improponibilità dell'azione è respinta.
  - » 2. È confermato il libello di causa e quindi il sig. Pedrioli
  - » pagherà alla parte istante fr. 4930 90, colla deduzione di
  - » fr. 30 pel godimento della sostra.